

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.498.386

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6265/J-NR/2026 betreffend Gesundheitliche Vorfälle und Unterrichtsbefreiungen während des Ramadans an österreichischen Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Ricarda Berger, Kolleginnen und Kollegen am 10. Juni 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie viele Vorfälle von Kreislaufproblemen, Schwindelanfällen oder ähnlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Schülern wurden in den vergangenen fünf Schuljahren, während des Ramadans an österreichischen Schulen dokumentiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - a. *Wie viele dieser Vorfälle führten zu einer medizinischen Versorgung durch Schulärzte, Rettungsdienste oder Krankenhäuser?*
- *Wie viele Ohnmachtsanfälle von Schülern wurden in den vergangenen fünf Schuljahren an österreichischen Schulen gemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- *Welche Erkenntnisse liegen dem Ressort über einen Zusammenhang zwischen Fasten während des Ramadans und gesundheitlichen Vorfällen an Schulen vor?*
- *Werden gesundheitliche Vorfälle im Zusammenhang mit religiös motiviertem Fasten gesondert erfasst?*
 - a. *Wenn ja, wie viele derartige Vorfälle wurden in den vergangenen fünf Schuljahren registriert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

Medizinische Beurteilungen, Diagnosen oder ärztliche Befundungen zählen nicht zu den Aufgaben der Schulverwaltung, weshalb Krankheitsbilder, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder gesundheitliche Vorfälle nicht Gegenstand des

Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 sind und daher nicht zentral erfasst werden. Die Beantwortung im Sinne der Anfrage ist mangels Vorliegens entsprechender Daten daher nicht möglich.

Zu den Fragen 5 bis 9:

- *Wie viele Schüler wurden in den vergangenen fünf Schuljahren vom Turnunterricht befreit? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - a. *Wie viele dieser Befreiungen erfolgten jeweils während des Ramadans?*
- *Wie viele Schüler wurden in den vergangenen fünf Schuljahren vom Schwimmunterricht befreit oder entschuldigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - a. *Wie viele dieser Befreiungen oder Entschuldigungen erfolgten jeweils während des Ramadans?*
- *Welche Gründe wurden für die Befreiungen vom Turn und Schwimmunterricht angeführt?*
- *Wie viele Schulen meldeten in den vergangenen fünf Schuljahren Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs aufgrund von Fastenpraktiken von Schülern? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- *Welche Erkenntnisse liegen dem Ressort hinsichtlich Konzentrationsproblemen, Leistungsabfällen oder erhöhter Müdigkeit von Schülern während des Ramadans vor?*

Gemäß § 11 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz ist die Schulleitung befugt, Schülerinnen und Schüler auf deren Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen aus gesundheitlichen Gründen zu befreien. Dafür kann sie auch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Darüber hinaus hat die Schulleitung auch die Möglichkeit eine Befreiung mit oder ohne Auflage von Prüfungen auszusprechen. Eine Meldung der Ansuchen um Unterrichtsbefreiungen an die Schulbehörde und das Bundesministerium für Bildung ist rechtlich nicht vorgesehen und somit nicht erforderlich. Meldungen über Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs liegen daher nicht vor. Religiöse Praktiken stellen zudem keine Rechtfertigung für Pflichtverletzungen im Schulalltag dar.

Zu Frage 10:

- *Wurden seitens des Ressorts Untersuchungen, Studien oder Erhebungen zu den Auswirkungen des Ramadan Fastens auf schulpflichtige Kinder durchgeführt oder beauftragt?*
 - a. *Wenn ja, welche Ergebnisse wurden dabei festgestellt?*

Nein, seitens des Bundesministeriums für Bildung wurden keine Untersuchungen, Studien oder Erhebungen zu den Auswirkungen des Ramadan Fastens auf schulpflichtige Kinder durchgeführt oder beauftragt, zumal Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF keine dem Bundesministerium für Bildung zugewiesene Vollzugsbereiche darstellen.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Welche Richtlinien oder Empfehlungen bestehen für Schulen im Umgang mit fastenden minderjährigen Schülern?*
- *Gibt es Vorgaben für Lehrer und Schulleitungen hinsichtlich der Teilnahme fastender Schüler am Turnunterricht?*
- *Gibt es Vorgaben für Lehrer und Schulleitungen hinsichtlich der Teilnahme fastender Schüler am Schwimmunterricht?*

Festzuhalten ist, dass die Schulverwaltung niemandem ein religiöses Verhalten empfehlen kann oder darf, sondern zu religiöser Neutralität verpflichtet ist. Fastende Schülerinnen und Schüler müssen grundsätzlich am Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“, und innerhalb davon auch am Schwimmunterricht, teilnehmen. Zwar haben die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten, doch gelten für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit – dieselben schulischen Anforderungen und Leistungsmaßstäbe. Eine pauschale Befreiung vom Unterricht allein wegen des Fastens gibt es daher nicht.

Zu Frage 14:

- *Wie viele Schüler unter 14 Jahren bekannten sich im Schuljahr 2025/26 an österreichischen Schulen zum islamischen Glauben?*
a. Wie viele dieser Schüler besuchten jeweils Volksschulen, Mittelschulen, AHS-Unterstufen, Polytechnische Schulen und Sonderschulen?

Das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler stellt kein zentrales Erhebungsmerkmal dar. Die Beantwortung im Sinne der Anfrage ist dem Bundesministerium für Bildung daher nicht möglich.

Zu Frage 15:

- *Sieht das Ressort gesundheitliche Risiken für Kinder unter 14 Jahren durch ganztägiges Fasten ohne Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme?*

Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Zu Frage 16:

- *Welche Maßnahmen plant das Ressort, um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit schulpflichtiger Kinder während der Unterrichtszeit sicherzustellen?*

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen. Da die Fürsorgepflicht der Lehrkräfte rechtlich über religiösen Praktiken steht, entbindet religiöses Fasten Schülerinnen und Schüler nicht von ihren schulischen Verpflichtungen.

Wien, 10. August 2026

Christoph Wiederkehr, MA

